

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

KÄRNTEN



Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Passgesetz 1992 und das Gebührengesetz  
1957 geändert werden; **Stellungnahme**

Datum: 29. September 2005

Zahl: -2V-BG-4020/8-2005

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Novak

Telefon: 05 0 536 - 30205

Fax: 05 0 536 - 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
Bundesministerium für Inneres**

**Herrengasse 7 - 9  
1010 WIEN**

Zu dem am 9. September 2005, GZ BMI-LR 1300/0098-III/1/2005, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Passgesetz 1992 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Die wesentlichste Neuerung ist die Speicherung von biometrischen Daten auf einem RFID-Chip im neuen Reisepass. Wegen der höheren technischen Anforderungen soll eine zentrale Passausstellung durch die Österreichische Staatsdruckerei GmbH als Dienstleister erfolgen. Neben der Integration des Chips sollen auch zusätzliche, technisch aufwendigere Sicherheitsmerkmale Bestandteil sein.

Die Forderung der Länder war von Anbeginn der Verhandlungen in der eingerichteten Arbeitsgruppe eine dezentrale Ausstellung der Pässe.

Die rasche Erledigung und Ausstellung der Reisepässe bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten ist wesentliches Element in der Umsetzung des Zieles einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung. Reisepässe wurden innerhalb von 10 - 15 Minuten ausgestellt, sodass ein Verfahren, bei dem der Reisepass längstens nach 5 Tagen nunmehr auf dem Postweg zugestellt wird, zweifellos als Rückschritt empfunden werden muss. Auch unter Berücksichtigung der Argumentation der erhöhten Sicherheit und der Herstellungskosten.

Die Wartezeit für den Bürger von derzeit angenommenen 5 Arbeitstagen wird sich durch Probleme bei der Zustellung eher nach oben verschieben und Anträge auf Ausstellung eines Notpasses werden sich zwangsläufig erhöhen.

Wenn auch die Kostenfrage nicht außer Acht bleiben kann, wird die Forderung nach dezentraler Ausstellung der Pässe weiter mit Nachdruck vertreten.

Was den Reisepass für Kinder betrifft, so ist die Möglichkeit der Kindermiteintragung bestehen geblieben. Zusätzlich ist, wie auch jetzt, die Ausstellung eines eigenen Kinderpasses möglich. Dieser Pass wird aber bis zum 12. Lebensjahr des Kindes keinen Chip enthalten und daher billiger angeboten.

Ein einheitliches preisliches Niveau zwischen einer Kindermiteintragung und einem Kinderpass sollte angestrebt werden.

Es darf aber besonders darauf hingewiesen werden, dass auf internationaler Ebene die Akzeptanz einer Kindereintragung sinkt. Das bedeutet, dass die Einreise von Eltern mit im Reisepass miteingetragenen Kindern nicht mehr in jedes Land möglich sein wird. Hier wird es neben erheblichen Problemen für Familien auch zu Mehrkosten für antragstellende Eltern kommen.

Für den Reisepass selbst (Ausnahme Expresspass) ist eine Gebührenerhöhung nicht vorgesehen. Da sich die Kosten insbesondere für das Passbuch deutlich erhöhen, werden für die Länder erhebliche Mehrkosten entstehen.

Der Arbeitsaufwand für die Passreferate in den Bezirkshauptmannschaften wird sich auch bei zentraler Ausstellung wie bisher gestalten. Anstelle des Aufwandes zur Reisepass-Ausstellung werden Arbeiten beim Scannen und der Datenübermittlung anfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Novak

FdRdA

*Stadler*